

Navigationsgerät im Parkhaus geklaut

Parkhausbetreiber haftet dafür nicht: Autos werden im Parkhaus nicht bewacht

Als die Autofahrerin nach ausgiebigem Einkaufsbummel zum Parkhaus zurückkehrte, musste sie feststellen, dass das Navigationsgerät aus dem Wagen verschwunden war (Tom Tom Rider, Kaufpreis: 529 Euro). Sie meldete den Diebstahl der Polizei, die jedoch den Täter nicht ermitteln konnte. Das Parkhaus verfügte zwar über eine Videoanlage: Doch auf den Videoaufnahmen war niemand deutlich zu erkennen.

Vergeblich verklagte die Autofahrerin den Betreiber des Parkhauses auf Schadenersatz. Wer sein Auto in einer Tiefgarage abstelle und das Navigationsgerät dort lasse, fordere einen Diebstahl geradezu heraus, so das Amtsgericht Hannover (427 C 11840/07). Doch die Schuldfrage müsse man hier gar nicht klären. Denn wer im Parkhaus parke, schließe keinen Überwachungsvertrag mit dem Parkhausbetreiber. Dieser hafte daher nicht für Verluste.

Auch die im Parkhaus installierte Videoanlage ändere nichts daran, dass Autos dort grundsätzlich nicht bewacht werden. Hätte man auf den Aufnahmen jemanden identifizieren können, wäre das Navigationsgerät trotzdem weg gewesen. Ein gutes Foto hätte allenfalls die Fahndung erleichtert. Ein Parkplatzbetreiber sei aber nicht verpflichtet, Videogeräte von solcher Qualität einzubauen, dass man überall in der Garage Gesichter erkennen könne.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/navigationsgeraet-im-parkhaus-geklaut>